

Ergebnisbericht zum Verfahren zum Antrag der UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“, durchgeführt in Hall in Tirol

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF sowie § 17 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO 2024) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 06.11.2026, eingelangt am 06.11.2026
Mitteilung an Antragstellerin: Positive Antragsprüfung	15.01.2026
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise und Kosten des Verfahrens	29.01.2026
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	29.01.2026
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	13.02.2026 12.03.2026
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	02.03.2026 19.03.2026
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	26.03.2026
Vor-Ort-Besuch	27.03.2026
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	31.03.2026
Vorlage des Gutachtens	22.05.2026
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	29.05.2026

Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	11.06.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	15.06.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	17.06.2026

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 02.07.2027 entschieden, dem Antrag der UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ unter Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG iVm § 2 PrivHG iVm § 17 PrivH-AkkVO 2024 nicht vollständig erfüllt sind.

Die folgenden Kriterien sind erfüllt:

- § 17 Abs. 1 Z 1 bis 3 PrivH-AkkVO 2024 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 1 und 3 bis 6 PrivH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 3 PrivH-AkkVO 2024 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste)
- § 17 Abs. 4 Z 1 bis 4 PrivH-AkkVO 2024 (Personal)
- § 17 Abs. 5 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Finanzierung)
- § 17 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2024 (Infrastruktur)

Die folgenden Kriterien sind erfüllt unter Auflagen:

- § 17 Abs. 2 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2024 (Kooperationen)

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9a HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheides ein überarbeitetes Konzept für das Modul „Selbsterfahrung: Gruppensetting“ vorzulegen. Dieses hat den Anforderungen einer prozesshaften, methoden- bzw. clusterorientierten Selbsterfahrung zu entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, dass allen Studierenden die Möglichkeit eingeräumt wird, die Ausrichtung der Gruppenselbsterfahrung aus sämtlichen vier Clustern zu wählen.
2. Gemäß § 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass schriftliche Zusagen von Praktikumsanbietern in einem Umfang vorliegen, der mindestens der Größe der Studierendenkohorte entspricht.

Das Board der AQ Austria hat über die Vorschläge der Gutachter*innengruppe zu Auflagen beraten und auf Basis der Stellungnahme der Hochschule entschieden, die von den Gutachter*innen im Gutachten vom 22.05.2026 formulierten zweiten Auflage zu Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 zur Gänze zu streichen, da die Antragstellerin den Wert der ECTS-Anrechnungspunkte für das Selbsterfahrungsmodul der empfohlenen Auflage gemäß angepasst hat. Des Weiteren beschloss das Board der AQ Austria die Umformulierung der ersten Auflage, da die Antragstellerin die Prüfungsleistung sowie die vorausgesetzte Qualifikation der Lehrenden bereits im Sinne des Gutachtens adaptiert hat, für die in der Stellungnahme zugesicherte Überarbeitung des Moduls gemäß dem Konzept einer prozesshaften methoden- bzw. clusterspezifischen Selbsterfahrung jedoch keine Evidenzen vorbrachte. Weiters war aus Sicht des Boards der AQ Austria zu gewährleisten, dass die Studierenden die Ausrichtung der Methode aus allen vier Clustern wählen können. Auch beurteilte das Board der AQ Austria auf Basis der Stellungnahme der Antragstellerin das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 5 PrivH-AkkVO 2024 abweichend vom Gutachten als erfüllt, da die Antragstellerin die Regularien für das Aufnahmegespräch bereits der gutachterlichen Auflage und Empfehlung entsprechend überarbeitet hat. Zuletzt schloss sich das Board der AQ Austria der Bewertung des Kriteriums § 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2024 an, entschied aber die Auflage um eine dringliche Empfehlung zu ergänzen. Daher unterscheiden sich die im Ergebnisbericht angeführten Auflagen von jenen die im beigefügten Gutachten vom 22.05.2026 dargelegt sind.

Die Entscheidung wurde am 09.07.2026 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 14.07.2026 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 22.05.2026
- Stellungnahme vom 12.06.2026

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiengangs "Psychotherapie" der UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH, durchgeführt in Hall in Tirol

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO 2024)

Wien, 22.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren.....	3
2	Vorbemerkungen.....	4
3	§ 17 Abs. 1 PrivH-AkkVO 2024 – Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs	5
4	§ 17 Abs. 2 PrivH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement.....	6
5	§ 17 Abs. 3 PrivH-AkkVO 2024 - Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste.....	16
6	§ 17 Abs. 4 PrivH-AkkVO 2024 - Personal	17
7	§ 17 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2024 - Finanzierung.....	20
8	§ 17 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2024 - Infrastruktur	21
9	§ 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2024 - Kooperationen	22
10	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	23
11	Eingesehene Dokumente	26

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH
Standort/e der Einrichtung	Hall in Tirol, Landeck, Lienz
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Institutionelle Erstakkreditierung	2001
Letzte Verlängerung der institutionellen Akkreditierung	2022
Anzahl der Studierenden	2100
Akkreditierte Studiengänge	23

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Psychotherapie
Studiengangsart	Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	48
Akademischer Grad	Master of Science in Psychotherapie, abgekürzt MSc oder M.Sc.
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Hall in Tirol
Studiengebühr	5800 Euro pro Semester

Die antragstellende Einrichtung reichte am 06.11.2025 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 29.01.2026 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Mag.a rer. nat. Patricia Holzmann	Klinische Psychologin, Gesundheitspsychologin und Psychotherapeutin (Psychoanalyse, WAP/IPV) in eigener Praxis und im Primärversorgungszentrum Simmering	facheinschlägige Berufstätigkeit im Fachbereich Psychotherapie
Prof. Dr. Frank Jacobi	Professor für Klinische Psychologie und Psychotherapie (Schwerpunkt Verhaltenstherapie); psychologischer Psychotherapeut und Supervisor	wissenschaftliche Qualifikation und facheinschlägige Berufstätigkeit im Fachbereich Psychotherapie
Univ. Prof. i.R. Dr. Christian Korunka	Professor i. R. für Arbeits- und Organisationspsychologie und Leiter des psychotherapeutischen Propädeutikums der Universität Wien; personenzentrierter Psychotherapeut (APG*IPS) und Gesundheitspsychologe in eigener Praxis; Lehrtherapeut	wissenschaftliche Qualifikation und facheinschlägige Berufstätigkeit im Fachbereich Psychotherapie
Stefan Dzever, MSc	Student der Medizin an der Johannes Kepler Universität, Linz; in Ausbildung zum klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen	Studentische Erfahrung im Fachbereich Psychologie und Medizin

Am 27.03.2026 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Hall in Tirol statt.

2 Vorbemerkungen

Das Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ der UMIT konnte aus Perspektive der Gutachter*innen sehr gut absolviert werden. Die Gutachter*innen möchten sich hiermit für die aussagekräftigen Antragsunterlagen (die auf Wunsch auch unmittelbar erweitert und ergänzt wurden), die konstruktive Atmosphäre während des Vor-Ort-Besuchs und die Offenheit der Vertreter*innen der Hochschule gegenüber der Gutachter*innengruppe und des Akkreditierungsverfahrens insgesamt bedanken.

Bei der UMIT handelt es sich um eine etablierte Privatuniversität, deren institutionelle Akkreditierung bereits viermal verlängert wurde. Aus diesem Grund waren gemäß der PrivH-AkkVo 2024 die Kriterien § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 zur Entwicklung und Qualitätssicherung von Studiengängen für diese Programmakkreditierung nicht relevant und wurden als erfüllt vorausgesetzt. Während des Vor-Ort-Besuchs gab es allerdings eine Irritation, als den Gutachter*innen von studentischer Seite mitgeteilt wurde, dass im Zuge der Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs dem durch die ÖH nominierten studentischen Mitglied der Curriculumskommission keine Teilnahme an den Sitzungen der

Kommission ermöglicht worden sei. Gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 setzt eine qualitätsvolle Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen die „Einbindung der relevanten Interessensgruppen“ voraus. Aus Sicht der Gutachter*innen wäre durch eine Nicht-Einbeziehung der studentischen Perspektive die Erfüllung dieser Voraussetzung nur eingeschränkt gegeben. Die Gutachter*innen konnten diesen konkreten Vorgang nicht umfänglich bewerten, empfehlen aber der UMIT ausdrücklich, künftig nicht nur auf die formale Repräsentanz Studierender in den entsprechenden Kommissionen und Gremien zu achten, sondern auch sicherzustellen, dass die Einbindung Studierender und aller weiteren relevanten Interessensgruppen durchgängig und wirksam umgesetzt wird.

Darüber hinaus geben die Gutachter*innen zu bedenken, dass die Auswahl der Gesprächspartner*innen in den einzelnen Gesprächsrunden nicht in allen Fällen nachvollziehbar war. So nahmen unter anderem Personen am Vor-Ort-Besuch teil, die in der Agenda als Kooperationspartner*innen bezeichnet waren, obwohl keine konkreten Kooperationen mit dem geplanten Studiengang vorgesehen sind. Den Wunsch der Hochschule, durch die Anwesenheit dieser Personen die Unterstützung ihres Vorhabens zu verdeutlichen, können die Gutachter*innen gut nachvollziehen. Dieses Vorgehen entspricht jedoch nach ihrer Einschätzung nicht den Erfordernissen des Verfahrens. Zudem war ein*e Vertreter*in der Hochschuladministration in allen Gesprächsrunden - bis auf die Runde mit den Studierenden - anwesend, was den Gutachter*innen für dieses Akkreditierungsverfahren sehr umfänglich erscheint. Ob dies eine offene Gesprächsführung seitens der Studiengangsbeteiligten erschwerte, können die Gutachter*innen nur vermuten, aber nicht wirklich einschätzen.

Vor dem Hintergrund der aussagekräftigen Antragsunterlagen sowie der konstruktiven und klärenden Gespräche während des Vor-Ort-Besuchs sind die Gutachter*innen insgesamt zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei der geplanten Einrichtung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ an der UMIT um ein zu begrüßendes Vorhaben handelt. Die angeführten Kooperationen mit örtlichen Berufsgruppen sowie facheinschlägigen psychosozialen Einrichtungen und niedergelassenen Psychotherapeut*innen in der Region um Innsbruck haben den Gutachter*innen verdeutlicht, dass der geplante Studiengang auch regional gut verankert ist.

3 § 17 Abs. 1 PrivH-AkkVO 2024 – Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

§17 Abs. 1 Z 3: Die Privathochschule gewährleistet, dass der Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Integrität sicherzustellen.

Laut Antrag sind die Verantwortlichkeiten und Sanktionsmechanismen zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Studien- und Prüfungsordnung der UMIT sowie der universitätsweiten Plagiatsrichtlinie verankert.

Für sämtliche akademischen Abschlussarbeiten an der Privatuniversität ist eine Plagiatsprüfung mittels der Software Turnitin verpflichtend. Es wird zudem die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung der Studierenden über die wissenschaftliche Eigenleistung gefordert. Dabei wird der Künstlicher Intelligenz (KI) im wissenschaftlichen Arbeitsprozess besondere Achtung geschenkt.

Für die ethische Begutachtung von empirischen Forschungsarbeiten hat die UMIT das Research Committee for Scientific Ethical Questions (RCSEQ) eingerichtet. Aus curricularer

Perspektive ist die wissenschaftliche Integrität auch in die Didaktik des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ eingearbeitet und wird zudem von den Lehrenden durch die eigene Einstellung vermittelt.

Ergänzend zur internen Qualitätssicherung besteht auch die Arbeitsgruppe Forschungsevaluierung (AgFe) des Senats, die Publikationsorgane unter Einbeziehung eines Scoring-Systems auf internationale Standards und Sichtbarkeit prüft.

Die UMIT verpflichtet sich in ihrem Forschungsleitbild ausdrücklich den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis und fördert Open-Science-Ansätze. Dies umfasst die Ermunterung zur Publikation von Forschungsdaten auf Repositorien wie dem Open Science Framework (OSF) und eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Forschungsdaten zur Gewährleistung der Nachprüfbarkeit. Zur weiteren institutionellen Absicherung orientiert sich die Privatuniversität an den Richtlinien der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) und strebt zum Zeitpunkt der Antragstellung eine offizielle Mitgliedschaft an.

Aus Sicht der Gutachter*innen bettet die UMIT den neuen Masterstudiengang „Psychotherapie“ ausreichend in eine bereits bestehende und versorgte Landschaft anderer Studiengänge ein, welche nach den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis und Integrität ausgerichtet sind. Somit ist davon auszugehen, dass der zu akkreditierende Studiengang sich ebenfalls an diesen Kriterien orientiert.

Das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4 § 17 Abs. 2 PrivH-AkkVO 2024 - Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule. Sind die mit dem Abschluss des Studiengangs zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, ist der
a. Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang nachvollziehbar begründet dargelegt und der
b. Nachweis über die Anerkennung der Qualifikation für die Berufsausübung dem Antrag beigelegt.

Nach Einschätzung der Gutachter*innen orientiert sich der geplante Studiengang klar am Profil und an den strategischen Zielen der Privatuniversität. Nach ihrem Selbstverständnis ist die UMIT eine junge Privatuniversität mit engagierten Wissenschaftler*innen, die sich

in ihrer Forschungstätigkeit mit zukunftsgerichteten Fragen, insbesondere zum Thema Gesundheit, auseinandersetzt. Die UMIT hat ein klares Profil in den Bereichen Health und Life Sciences. Konkrete Schwerpunkte in diesen Bereichen sind Gesundheitswissenschaften (u.a. Public Health und Versorgungsforschung), Pflegewissenschaften (u.a. Advanced Nursing Practice, Pflegemanagement) und Psychologie. Die Passung des deutlich psychologisch ausgerichteten geplanten neuen Masterstudiengangs sieht die UMIT insbesondere in Bezug auf die bereits etablierten Studiengänge im Bereich der Psychologie. Hier werden bereits ein Bachelor- und ein Masterstudiengang angeboten. Der geplante Masterstudiengang in Psychotherapie soll am bestehenden Institut für Psychologie etabliert werden.

Der geplante Studiengang orientiert sich am neuen Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 24). Im Rahmen der Entwicklung dieses Gesetzes wurden einige Bedarfsschätzungen für die österreichische Psychotherapie formuliert, die auch im Antrag dargestellt sind. Die Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu 23% der österreichischen Bevölkerung im Laufe ihres Lebens an bedeutsamen psychischen Störungen erkranken. Davon ist ein wesentlicher Teil auch motiviert, eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Momentan stehen allerdings nach den aktuellen Schätzungen nur für rund die Hälfte dieser Personen psychotherapeutische Behandlungsplätze zur Verfügung.

Derzeit sind rund 12.500 Personen in Österreich in die Berufsliste (Psychotherapie) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) eingetragen. Viele diese Personen sind nur teilweise psychotherapeutisch tätig. Dazu kommt auch noch eine Überalterung der Berufsgruppe (ähnlich wie im Bereich der Medizin) und damit ein zu erwartender überproportionaler Abgang in die Pension in den nächsten Jahren. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Bedarf für die Ausbildung im Bereich der Psychotherapie in Österreich zunimmt.

Wie auch im Antrag dargelegt, werden für die Umsetzung des PThG 24 derzeit nur 500 Studienplätze für Masterstudien in Psychotherapie an öffentlichen Universitäten finanziert. Die Bedarfsschätzungen gehen jedoch von zumindest doppelt so vielen erforderlichen Plätzen aus. Nach Kenntnisstand der Gutachter*innen werden bereits jetzt zahlreiche zusätzliche Ausbildungsplätze im Bereich der Privatuniversitäten angeboten und es wird zukünftig auf Grundlage des PThG 24 auch Fachhochschulen möglich sein, Ausbildungsplätze im Bereich der Psychotherapie anzubieten. Es ist also hier auch von einem weiteren Angebot in der näheren Zukunft auszugehen. Trotz dieses breiten Angebots ist aus Sicht der Gutachter*innen anzunehmen, dass ausreichend Ausbildungsbedarf im Bereich der Psychotherapie vorhanden sein wird. Dies ist auch im gegenständlichen Antrag nachvollziehbar formuliert.

Die Gutachter*innen möchten allerdings zu bedenken geben, dass dieses Angebot auch an die geographischen Anforderungen anzupassen ist. Im sogenannten „Verbund West“ der öffentlichen Universitäten sind 100 Plätze für die Universität Innsbruck vorgesehen. 48 weitere Ausbildungsplätze im Masterstudium sind nun von der Privatuniversität UMIT geplant. Die Gutachter*innen halten es derzeit für noch schwer abschätzbar, ob dieses Angebot in der Region um Innsbruck im österreichischen Vergleich überproportional ist. Beim Vor-Ort-Besuch wurde jedoch den Gutachter*innen mitgeteilt, dass von einem schrittweisen Ausbau des Masterstudiengangs in den nächsten Jahren ausgegangen wird. Dies ist aus Sicht der Gutachter*innen auch in Hinblick auf die noch nicht vollständig abschätzbaren Entwicklungen der nächsten Jahre nachvollziehbar und passend.

Das PThG 24 beschreibt eine Ausbildung in drei Teilen. Der erste Teil umfasst klar definierte Bachelorstudiengänge mit beschriebenen Kompetenzprofilen in einer Anlage (§ 10 und § 11). Der zweite Teil beschreibt ein neues Masterstudium mit definierten

Kompetenzprofilen und ausformulierten Inhaltsanforderungen. Der dritte Teil der Ausbildung wird über eine Ausbildungsverordnung geregelt und von den psychotherapeutischen Fachgesellschaften angeboten. Dazu kommen noch definierte methoden- und clusterspezifische Ausbildungsanforderungen für die praktische Ausübung der Psychotherapie unter Supervision in der dritten Ausbildungsphase im Umfang von 200 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) (§ 17.1 PThG 24).

Der gegenständliche Antrag zur Akkreditierung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ umfasst den zweiten Ausbildungsteil im Umfang von 120 ECTS-AP. Das im Antrag dargestellte Curriculum basiert vollständig auf dem sogenannten Rahmencurriculum der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie (ÖGP). Bei der ÖGP handelt sich um eine wissenschaftliche Gesellschaft, bei der alle österreichischen Universitäten, die das Fach Psychologie vertreten, Mitglieder sind. Dieses Rahmencurriculum setzt die Anforderungen des PThG 24 für den Teil des Masterstudiums in einem psychologisch angelehnten Ausbildungskonzept um. Es erfüllt damit die Anforderungen dieses Schritts der Ausbildung. Da das geplante Curriculum des Masterstudiengangs der UMIT gänzlich auf dem Rahmencurriculum der ÖGP beruht, sind aus Sicht der Gutachter*innen die Anforderungen des zweiten Ausbildungsteils nach dem PThG 24 erfüllt.

Die Anerkennung der Inhalte der Ausbildung für die Erfüllung nach § 17.1 PThG 24 (Psychotherapie in Ausbildung unter Supervision) obliegt den psychotherapeutischen Fachgesellschaften. In einer Empfehlung des Psychotherapiebeirats wurde festgeschrieben, dass die 120 ECTS-AP aus einem Masterstudium der Psychotherapie umgesetzt auf der Grundlage des ÖGP-Rahmencurriculums vollständig auf die 200 ECTS-AP der dritten Ausbildungsphase angerechnet werden. Dies gilt somit auch für diesen geplanten Masterstudiengang.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Es wird empfohlen, die dynamische Entwicklung im Bereich der Ausbildungsplätze nach dem neuen Psychotherapiegesetz im Auge zu behalten und das Ausbildungsangebot daran anzupassen.

2. Das Curriculum des Studiengangs

- a. entspricht den wissenschaftlichen, künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der Forschung und Entwicklung bzw. der Erschließung der Künste der Privathochschule;**
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;**
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;**
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie geeignete Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse vorsehen;**

e. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht.

a. Wie bereits unter §17 Abs. 1 ausgeführt, basiert das Curriculum des geplanten Studiengangs auf dem Rahmencurriculum der ÖGP. Vertreter*innen der UMIT waren in die Entwicklung dieses Rahmencurriculums eingebunden. Das Rahmencurriculum beschreibt ein Grundlagenstudium der Psychotherapie und umfasst vor allem Inhalte, die bisher in den propädeutischen Ausbildungen vermittelt wurden (s. § 17 Abs. 2 Z 2 (b)). Das Rahmencurriculum und damit auch das geplante Angebot für den zweiten Teil der psychotherapeutischen Ausbildung entspricht somit den wissenschaftlichen Anforderungen des Fachgebiets der Psychotherapie.

Hinsichtlich der didaktischen Anforderungen des Fachgebiets ist hervorzuheben, dass es sich bei der Psychotherapie um eine praxisorientierte Wissenschaft handelt. Somit steht die konsequente Integration von Theorie und Praxis in Lehre und Lernen im Zentrum einer guten didaktischen Umsetzung. Insbesondere sollte die didaktische Gestaltung intensive persönliche Auseinandersetzung ermöglichen z.B. idealerweise durch Präsenzunterricht in Kleingruppen. Weiters sollte Psychotherapie grundsätzlich von Psychotherapeut*innen unterrichtet werden. Die hiergenannten didaktischen Rahmenbedingungen wurden in diversen Positionspapieren führender Vertreter*innen der Psychotherapie in Österreich veröffentlicht (<https://www.psychotherapie.at/sites/default/files/downloads/OEBVP-VOEPP-STLP-Dossier-Psychotherapiegesetz-NEU-2023.pdf>). Das an der UMIT entwickelte Mastercurriculum setzt diese Rahmenbedingungen weitgehend um (s. Ausführungen zu § 17 Abs. 2 Z 2 (d)).

Im Antrag wird ausführlich auf die Forschungsausrichtung der UMIT eingegangen, an die der geplante Studiengang anknüpfen soll. Aktuell werden einige kleinere Drittmittelprojekte durchgeführt, welche von der Tiroler Nachwuchsforscher*innenförderung gefördert werden. Dazu kommen diverse Forschungsaktivitäten im Bereich der Allgemeinen Psychologie sowie internationale Forschungskooperationen. Diese diversen Forschungsaktivitäten können allerdings aus Sicht der Gutachter*innen fast ausschließlich dem Fachgebiet der Psychologie zugeordnet werden. Wie beim Vor-Ort-Besuch seitens Vertreter*innen der Hochschule - und insbesondere der ab August 2026 an der UMIT tätigen neuen Professorin für Psychotherapie - glaubhaft dargelegt, sind jedoch genuine psychotherapeutische Forschungsaktivitäten in Planung (s. § 17 Abs. 3).

b. Wie im Antrag dargelegt, ist der gegenständliche Studiengang in zwei Kernfächer unterteilt. Bei Kernfach 1 handelt es sich um „Psychotherapie und Psychotherapieforschung“ und bei Kernfach 2 um „Psychologische Grundlagen, Diagnostik und Forschungsmethoden“. Diese zwei Kernfächer sollen den im PThG 24 definierten Qualifikationsbereichen Rechnung tragen, welche einerseits Kompetenzen der psychotherapeutischen Praxis sowie Inhalte und Methoden der Psychotherapieforschung umfassen (abgebildet durch Kernfach 1) und andererseits biopsychosoziale, klinische, ethische und rechtliche Grundlagen der Psychotherapie sowie über den Bereich der Psychotherapieforschung hinausgehende Forschungsmethoden (Kernfach 2). Während das an der konkreten Praxis der Psychotherapie orientierte Kernfach 1 alle vier im österreichischen Gesetz vorgesehene Cluster der Psychotherapie integriert - und somit Studierenden im Rahmen von 7 ECTS-AP pro Cluster zumindest ein erstes Kennenlernen der jeweiligen psychotherapeutischen Zugänge ermöglicht -, vermittelt Kernfach 2 clusterübergreifenden Grundlagen und Kompetenzen. Die in den Kernfächern zu vermittelnden Kompetenzen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des PThG 24: Hierbei handelt es sich um fachlich-methodische Kompetenzen, berufsethische und berufsrechtliche Kompetenzen, wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen sowie

psychotherapeutische Handlungskompetenzen. Die Gliederung der zu erwerbenden Kompetenzen in zwei Kernfächer mit distinkten Schwerpunkten ist aus Sicht der Gutachter*innen plausibel. Die Kompetenzen als auch die Kernfächer und entsprechen sowohl den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch den spezifischen fachlichen Erfordernissen der Psychotherapie.

Das Curriculum des geplanten Masterstudiengangs in Psychotherapie der UMIT ermöglicht aus Sicht der Gutachter*innen den unter den Kernfächern zusammengefassten Kompetenzerwerb. Wie bereits unter § 17 Abs. 2 Z1 angeführt, handelt sich bei dem von der UMIT implementierten Rahmencurriculum der ÖGP um ein psychologisch orientiertes Grundlagenstudium der Psychotherapie. Das Curriculum umfasst folgende Bereiche:

- Störungs- und Verfahrenslehre
- Diagnostik
- Psychotherapieforschung
- Rahmenbedingungen und nicht-therapeutische Behandlungspraxis
- Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis
- Psychotherapeutisch-praktische Teile
- Masterarbeit

Die Bereiche des Rahmencurriculums wurden im Curriculum der UMIT in 33 Module aufgeteilt. Diese wurden in einer im Antrag abgebildeten umfassenden tabellarischen Darstellung den zu erwerbenden Kompetenzen zugeordnet. Diese Darstellung war für die Gutachter*innen weitgehend nachvollziehbar.

c. Aus Sicht der Gutachter*innen werden die Qualitätsziele des Curriculums im Antrag ausführlich und konsequent kompetenzorientiert dargestellt. Das Masterstudium steigert die Anforderungen und Kompetenzentwicklung über vier Semester: Im ersten Semester werden grundlegende Inhalte (Menschenbild, Störungstheorien, zentrale psychotherapeutische Verfahren) vermittelt, eine Einführung in Psychopathologie und nicht-psychotherapeutische Behandlungsmethoden gegeben und die Entwicklung erster wissenschaftlich-methodische Kompetenzen ermöglicht. Das zweite Semester bietet Vertiefungen in Diagnostik, Klassifikation und Fallkonzeption in den vier Psychotherapie-Clustern und ermöglicht den Ausbau von Forschungsmethoden. Ein Forschungspraktikum dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit. Aufbauend und spezifizierend bietet das dritte Semester praxisorientierte Übungen in Kleingruppen zur Entwicklung konkreter psychotherapeutischer Handlungskompetenzen. Im vierten und letzten Semester liegt der Fokus auf ethischen und rechtlichen Grundlagen. Den Abschluss bildet die Masterarbeit mit empirischer Forschung sowie der Nachweis wissenschaftlicher, methodischer und ethischer Kompetenzen. Semesterübergreifend werden Praxiserfahrungen in unterschiedlichen institutionellen Kontexten gesammelt. Aus Sicht der Gutachter*innen ermöglicht der Aufbau und Inhalt des geplanten Masterstudiengangs die Entwicklung der oben definierten praktischen und theoretischen Kompetenzen.

Die erforderliche Ausgangsqualifikation für das gegenständliche Masterstudium ist nach dem PThG 24 ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS-AP, wobei das Gesetz hier nur bestimmte Bachelorabschlüsse zulässt. Wie unter § 17 Abs. 2 Z 5 ausgeführt wird, trifft die UMIT ausreichende Maßnahmen zur Angleichung heterogener Studienvoraussetzungen und stellt somit das Erreichen der finalen Qualitätsziele sicher. Da die UMIT bereits Erfahrung mit Masterstudien gemäß dem nationalen Qualitätsrahmen hat und die Gutachter*innen sich auch vor Ort überzeugen konnten, dass die angestrebten Lernergebnisse den Anforderungen entsprechen, wird die erforderliche Kompetenzentwicklung durch das Curriculum als gesichert angesehen.

d. Die Lern- und Lehrmethoden wurden sowohl im Antrag als auch während des Vor-Ort-Besuchs ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Das zentrale didaktische Konzept des Masterstudiengangs stützt sich auf eine Kombination aus Präsenz-Unterrichtseinheiten, verbunden mit angeleitetem Selbststudium, in welchem Studierende - in Kleingruppen und/oder alleine - selbstorganisiert vorgegebene Aufgabenstellungen erarbeiten. Diese Selbststudiumseinheiten werden nach Bedarf durch Lehrpersonen unterstützt. Reine Online-Elemente sind in diesem Ansatz höchstens unterstützend, aber nicht als zentrale Elemente vorgesehen.

Diese Kombination aus Präsenzeinheiten und Selbststudium ist seit längerem an der UMIT etabliert und basiert auf umfangreichen positiven Erfahrungen. Dies wurde den Gutachter*innen auch von Studierenden der UMIT während des Vor-Ort-Besuchs bestätigt, welche u.a. die Verfügbarkeit und Unterstützung der Lehrenden während der Selbstlernphasen positiv hervorhoben.

Die Grundidee dieses didaktischen Ansatzes ist, die Studierenden in der eigenverantwortlichen Ausgestaltung ihrer persönlichen Lernprozesse zu unterstützen. Dies trägt auch wesentlich zur Studierbarkeit bei und ist besonders für spezifische Studierendengruppen - z.B.: Studierende mit Betreuungspflichten oder Studierende, die einer Teilzeittätigkeit nachgehen - geeignet. Nach Einschätzung der Gutachter*innen handelt es sich hierbei um ein bewährtes Lehr- und Lernkonzept, das Inklusion und Studierbarkeit fördert und für ein Masterstudium im Bereich der Psychotherapie insbesondere geeignet ist. Gerade das Lernen in Kleingruppen und in Präsenz entspricht den Ausbildungserfordernissen einer praxisnahen, reflexionsfördernden und interaktionsorientierten Disziplin wie der Psychotherapie.

Hinsichtlich des Konzepts eines besonders wesentlichen Bestandteils des Psychotherapiestudiums, der Selbsterfahrung, möchten die Gutachter*innen jedoch Bedenken äußern. Die Gruppenselbsterfahrung (Modul 28) ist im Antrag ausführlich als Beispiel des didaktischen Vorgehens im Studiengang ausgearbeitet. Das dargestellte Konzept entspricht aus Sicht der Gutachter*innen jedoch nicht den Konzepten der Selbsterfahrung, wie sie in der Regel von österreichischen psychotherapeutischen Fachgesellschaften methoden- und prozessorientiert umgesetzt werden. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt kritisch zu sehen, dass der Masterstudiengang auf die dritte Ausbildungsstufe, welche von den Fachgesellschaften durchgeführt wird, vorbereiten soll. So wird im Antrag davon gesprochen, dass Techniken aus allen vier psychotherapeutischen Clustern zum Einsatz kämen und Studierende von einer*m Psychotherapeut*in angeleitet würden, die*der „alle vier wissenschaftlichen Cluster des PThG 24 vertreten kann“. Neben der Tatsache, dass den Gutachter*innen keine in der österreichischen Psychotherapeutenliste vertretene Person bekannt ist, die eine Ausbildung in allen vier Clustern hätte, ist auch der Vorschlag einer gemeinsamen Auswahl von Übungen aus allen vier Clustern aus psychotherapeutischer Sicht fragwürdig. Zwar würde dieses Konzept den Studierenden ein erstes „Reinschnuppern“ in unterschiedliche psychotherapeutische Richtungen ermöglichen; jedoch entspricht dies nicht dem Verständnis einer genuinen *Selbsterfahrung*, welche eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem eigenen psychischen Erleben innerhalb eines geschützten und stabilen Rahmens ermöglichen soll. Es ist somit auch unbedingt erforderlich, dass die Selbsterfahrung von externen Psychotherapeut*innen angeleitet wird, die nicht an der UMIT lehren bzw. an Prüfungen und Leistungsbewertungen beteiligt sind. Praktikabler wäre sicherlich ein Wahlangebot, bei dem die Studierenden sich für die Teilnahme an einer clusterspezifischen Gruppenselbsterfahrung, angeboten durch externe Psychotherapeut*innen dieses Clusters, entscheiden könnten. Gemäß den Empfehlungen des österreichischen Gesundheitsministeriums zu § 17.1 des PThG 2024 sollten Selbsterfahrungsanleiter*innen seit mindestens fünf Jahren in die österreichische Liste für Psychotherapeut*innen eingetragen sein

(<https://www.sozialministerium.gv.at/#q=empfehlungen%20psychotherapiegesetz&pg=1&t=simple&po=&mi=>). Diese Maßnahmen würden aus Sicht der Gutachter*innen eine sinnvolle Selbsterfahrung unter Einhaltung der ethischen Rahmenbedingungen ermöglichen und die Anschlussfähigkeit des Studiengangs innerhalb des dreistufigen Ausbildungssystems sicherstellen.

Weiters sehen die Gutachter*innen die Anfertigung eines Portfolios als Prüfungsleistung für das Modul der Gruppenselbsterfahrung kritisch, da die Forderung eines Leistungsnachweises der Idee einer notwendig offenen und explorativen Selbsterfahrung widerspricht. Zudem ist nach Ermessen der Gutachter*innen nicht ausreichend sichergestellt, dass die in die Reflexion einfließenden persönlichen Daten ausreichend vertraulich behandelt werden können. Aus Sicht der Gutachter*innen wäre es angemessener, nur die erfolgte Teilnahme des Moduls mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

e. Sehr ausführlich und gut nachvollziehbar werden im Antrag sowohl die Verteilung der ECTS-AP auf die geplanten 4 Semester des Studiums als auch die Verteilung der Arbeitsstunden (1 ECTS-AP = 25 Stunden Workload) auf Präsenzzeit, Kontaktstudium und begleitetes Selbststudium dargestellt.

Die Verteilung der 120 ECTS-AP auf die geplanten 4 Semester geht von der Annahme eines Vollzeitstudiums aus. Eine erhöhte Anzahl von ECTS-AP (45) ist im vierten Semester des Studiums vorgesehen. Hier sind einerseits die praktischen Elemente (Selbsterfahrung, Praktikum und Supervision) und andererseits die Fertigstellung der Masterthese (inklusive der mündlichen Abschlussprüfung) geplant. Dies ist aus Sicht der Gutachter*innen im Sinne der Studierbarkeit durchaus anspruchsvoll, im Sinne der Idee der Verbindung von Praxis und Theorie bei der Masterthese jedoch sinnvoll. In der Gesamtbewertung ist die Umsetzung der geplanten Studiendauer nach Ermessen der Gutachter*innen realistisch.

Die Verteilung der ECTS-AP auf unterschiedliche Aspekte des Studierenden-Workloads (Präsenzzeit, Kontaktstudium und begleitetes Selbststudium) orientiert sich in den meisten Modulen - abgesehen vom Bereich der Selbsterfahrung - an den Empfehlungen, die in den letzten Jahren in Bezug auf die Umsetzung des neuen Psychotherapiestudiums diskutiert und im Rahmencurriculum umgesetzt wurden. So sind üblicherweise für einen ECTS-AP im Bereich der Theorieveranstaltungen 10 Übungseinheiten Präsenzzeit vorgesehen. Die ECTS-AP des geplanten Masterstudiengangs verteilen sich nachvollziehbar mit einem meist höheren Wert auf das Kontaktstudium und einen kleineren (oder gleichen) Wert auf das begleitete Selbststudium.

Der angegebene Arbeitsaufwand für das Modul der Einzelselbsterfahrung (Modul 29) war für die Gutachter*innen jedoch nicht nachvollziehbar. Laut Antrag wird für ein Minimum von 10 Einheiten à 50 Minuten mit einem*r Psychotherapeut*in im Einzelsetting 1 ECTS-AP veranschlagt. Empfehlungen gehen jedoch von 15 Einheiten à 50 Minuten für die Erfüllung eines ECTS-APs im Bereich der Selbsterfahrung aus, was auch den Gutachter*innen angemessen erscheint.

Das Kriterium ist damit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt unter Auflagen**.

Auflagen:

- Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass das Modul der Gruppenselbsterfahrung überarbeitet wurde, sodass es den Studierenden eine prozesshafte cluster- bzw. methodenorientierte Selbsterfahrung ermöglicht. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Gruppenselbsterfahrung durch externe Psychotherapeut*innen, welche im

jeweiligen Cluster bzw. in der jeweiligen Methode seit mindestens 5 Jahren in die österreichische Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen sind, angeleitet wird. Zuletzt ist der Leistungsnachweis (Portfolio) durch eine Regelung zu ersetzen, wonach die Bewertung auf Grundlage der erfolgten Teilnahme mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolgt.

- Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass der Arbeitsaufwand der Einzelselbsterfahrung einem Umfang von 15 Präsenzeinheiten (à 50 Minuten) je ECTS-AP angepasst wurde.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs.

Im Antrag sind die entsprechenden Formalia und Bezüge umfänglich ausgeführt. Die Bezeichnung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ orientiert sich am PThG 2024, in dem der zweite Ausbildungsabschnitt mit „Masterstudium der Psychotherapie“ benannt ist. Zur Sicherstellung der Anerkennung des gegenständlichen Masterstudiengangs und dessen Durchlässigkeit im Rahmen der per Gesetz definierten Ausbildungskette wurde die Bezeichnung des Studiums sowie dessen Niveaustufe unverändert übernommen.

Das Curriculum des Masterstudiengangs des UMIT umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in Psychotherapie und enthält Grundlagen und therapeutische Verfahren zu einem breiten Bereich psychischer Störungen und psychischer Faktoren bei körperlichen Krankheiten. Es sieht weder methodenspezifische noch alters- oder störungsspezifische Einschränkungen vor, womit die übergreifende Studiengangsbezeichnung „Psychotherapie“ inhaltlich adäquat ist. Die im gegenständlichen Masterstudiengang zu erwerbende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sind im Antrag nachvollziehbar dem Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums für das Master-Niveau (Niveaustufe VII) zugeordnet.

Die Verleihung des akademischen Grads „M.Sc.“ wurde beim Vor-Ort-Besuch eingehend besprochen. Die Gutachter*innen kamen zu dem Schluss, dass die Verleihung eines M.Sc.s an Absolvent*innen des Studiengangs passend ist und dem Qualifikationsrahmen entspricht.

Insgesamt sind aus Sicht der Gutachter*innen die geplanten Maßnahmen zur wissenschaftlichen Erreichung des Masterniveaus hinreichend gegeben, und der inhaltliche Schwerpunkt des Studiengangs entspricht der Studiengangsbezeichnung und dem akademischen Grad.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität und zur Erleichterung der akademischen und beruflichen Anerkennung der erworbenen Qualifikationen ist für Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement vorzusehen. Ein für den Studiengang exemplarisch ausgefülltes Diploma Supplement ist dem Antrag auf Akkreditierung beigelegt.

Auch zu diesem Kriterium sind im Antrag die entsprechenden Formalia und Bezüge umfänglich ausgeführt. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität und zur Erleichterung der Anerkennung der erworbenen Qualifikationen erfolgt universitätsweit für alle Studien die Ausstellung von Abschlussdokumenten (Urkunde, Transcript of Records und

Diploma Supplement) in Deutsch und Englisch und gemäß den Vorgaben des BMFWF. Dem Antrag ist ein beispielhaftes Diploma Supplement beigelegt.

Bei dem vorliegenden Studiengang „Psychotherapie“ ist hinsichtlich internationaler Mobilität natürlich die große Unterschiedlichkeit der landesüblichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung zu beachten. Aus Sicht der Gutachter*innen darf Studieninteressierten nicht der Eindruck vermittelt werden, ihr zukünftiger Abschluss berechtige etwa zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung oder Weiterbildung in Deutschland (entsprechend dem in Deutschland gültigen M.Sc. „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, welcher dort zur Approbationsprüfung führt). Den Gutachter*innen ergaben sich aber keine Hinweise auf „Irreführungen“ dieser Art.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die Zugangsvoraussetzung zum Studium sowie das Aufnahmeverfahren wurden während des Vor-Ort-Besuchs umfänglich besprochen. Thema war insbesondere die zu erwartende große Heterogenität der Studierenden. Da sich die UMIT nicht an dem zentralisierten Aufnahmeverfahren für das Masterstudium in Psychotherapie beteiligt, das von den öffentlichen Universitäten durchgeführt wird, sieht die Privatuniversität hier größeren Herausforderungen entgegen.

Der überwiegende Teil der Studierenden wird sich, soweit absehbar, aus Absolvent*innen von Bachelorstudien in Psychologie zusammensetzen. Für Absolvent*innen anderer Fächergruppen, die gemäß PThG 24 nur bedingt zugelassen werden können, wird es an der UMIT kostenlose Tutorials zum Auffrischen und Angleichen von Kenntnissen geben, wobei bis zu 30 ECTS-AP als Auflage vorgesehen werden können sowie entsprechende Micro-Credentials angeboten werden. Ein weiterer Anteil an Grundlagen ist bereits Teil des gegenständlichen Masterstudiengangs bzw. muss gemäß den gesetzlichen Anforderungen auch im Masterstudium enthalten sein.

Wie beim Vor-Ort-Besuch seitens Vertreter*innen der Hochschule ausgeführt wurde, konnte in der Vergangenheit im Psychologiestudium das Angleichen heterogener Vorkenntnisse und Fähigkeiten durch zeitnah organisierbare Tutorien gut bewältigt werden. Dies wurde auch von Studierenden der UMIT während des Vor-Ort-Besuchs bestätigt. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass das Modulhandbuch des gegenständlichen Studiengangs um entsprechende Angebote ergänzt wird. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse einer heterogenen Studierendenschaft während des Masterstudiums effektiv und nachhaltig sind, empfehlen die Gutachter*innen, diese regelmäßig zu evaluieren.

Das Aufnahmeverfahren für den Masterstudiengang in Psychotherapie beinhaltet neben der Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen und der Evaluierung eines Motivationsschreibens auch ein Aufnahmegespräch. Dem Antrag ist neben dem Leitfaden für das Motivationsschreiben auch ein Leitfaden für das Gespräch beigelegt, welcher grob das Gespräch strukturieren soll. Die Kategorien des Leitfadens zielen insbesondere auf die Motivation für das Studium und sehen vor, dass der Studiengang umfassend vorgestellt wird.

Die Zulassungsvoraussetzungen sowie Informationen zum Aufnahmeverfahren sind in den studiengangsspezifischen Bedingungen, welche dem Antrag beigefügt sind, aus Sicht der Gutachter*innen hinreichend definiert und dargelegt.

Wenn auch die Gutachter*innen dem Fachbereich grundsätzlich zutrauen, ein adäquates Aufnahmeverfahren zu gestalten, so bedarf das Aufnahmeverfahren - insbesondere das Aufnahmegespräch - aus ihrer Sicht noch weiterer Nacharbeiten. Aufgrund der spezifischen Erfordernisse des Faches Psychotherapie, das neben wissenschaftlicher Eignung auch soziale und emotionale Kompetenzen erfordert, die einer subjektiven Einschätzung bedürfen, halten es die Gutachter*innen für erforderlich, dass das Aufnahmegespräch von zwei Personen durchgeführt wird. Idealerweise sollte bei der Auswahl der Gesprächsleiter*innen größtmögliche Diversität angestrebt werden, um eine objektive Auswahl von Kandidat*innen zu gewährleisten.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachtenden **erfüllt unter einer Auflage**.

Auflage

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Aufnahmegespräche unter Berücksichtigung größtmöglicher Diversität von zwei Personen durchgeführt werden.

Empfehlungen

- Die Gutachter*innen empfehlen, dass die Maßnahmen zur Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse der Studierenden regelmäßig sorgfältig beobachtet und evaluiert werden, um sicherzustellen, dass durch die Heterogenität der Studierenden keine Qualitätsmängel entstehen, die das Qualifikationsniveau des M.Sc. gefährden könnten.
- Die Gutachter*innen empfehlen weiters eine Präzisierung des Leitfadens für das Aufnahmegespräch, um die Feststellung sowohl der wissenschaftlichen als auch der psychotherapeutischen Eignung gleichermaßen zu gewährleisten.

6. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studien- oder Lernleistungen ist durch § 20 der UMIT TIROL-Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, welche dem Antrag auf Akkreditierung beigefügt ist. Die Studien- und Prüfungskommission des jeweiligen Studiums bewilligt auf Antrag der Studierenden die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen und anderen Studien- oder Lernleistungen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen. Die prozessuale Ausführungsbestimmung legt das Anerkennungsverfahren der UMIT fest. Diese Regularien sind demnach klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5 § 17 Abs. 3 PrivH-AkkVO 2024 - Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in die für den Studiengang fachlich relevanten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. in die Erschließung der Künste, die den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen, eingebunden.

In den Antragsunterlagen sind wissenschaftliche Qualifikationen und Forschungsleistungen des beteiligten Personals umfänglich aufgeführt. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist aus Sicht der Gutachter*innen hinreichend forschungsaktiv, um den Studierenden dieses Studiengangs aktuelle Forschungsbefunde zu vermitteln und geeignete Themen sowie Betreuung für Masterarbeiten anzubieten. Die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen des Departments für Psychologie und Sportmedizin der UMIT, in das das Psychotherapiestudium eingebunden ist, entsprechen üblichen Standards.

Die Gutachter*innen sehen jedoch durchaus noch einiges an Entwicklungspotenzial für den Psychotherapiestudiengang, da die Psychotherapieforschung an der UMIT zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verankert ist. Beim Vor-Ort-Besuch wurden als zukünftige Forschungsschwerpunkte insbesondere digitale Interventionen sowie ADHS- und Autismus-Spektrum-Forschung genannt – Bereiche, die die neue Professorin für Psychotherapie (s. § 17 Abs. 4) aktiv beforscht und bei denen sich Synergien mit dem Zentrum für Lernen und Lernstörungen an der UMIT sowie lokalen Berufsgruppen mit Psychotherapiebedarf ergeben könnten. Aus Sicht der Gutachter*innen handelt es sich bei diesen Vorhaben um ein gutes aber naturgemäß noch ausbaufähiges Fundament für zukünftige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Vieles wird sich auch noch weiter ergeben, wenn erst einmal die zentrale Professur vor Ort auch wirklich angetreten und die entsprechenden weiteren Besetzungen vorgenommen sind.

Bei dem Vor-Ort-Besuch wurden in den Laboren und Arbeitsbereichen viele lebendige und engagierte Forschungsbeteiligte vorgefunden, was auf eine auch für Studierende einladende Forschungsumgebung schließen lässt.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

- Die Gutachter*innen empfehlen, den Bereich der Psychotherapieforschung auszubauen (auch über ADHS-Forschung und digitale Interventionen hinaus). Es wird auch eine klare Forschungspositionierung und ein Ausbau der Forschungs- und Drittmittelaktivitäten im Kernbereich der Psychotherapie für die nahe Zukunft empfohlen.
- Die Gutachter*innen empfehlen weiters, dass die im Antrag aufgeführten und beim Vor-Ort-Besuch genannten Förderungsmöglichkeiten und Anreize auch für Nachwuchswissenschaftler*innen und Postdocs im Kontext des Gesamtfachbereichs Psychologie auch für die zukünftigen Mitarbeitenden des Fachs Psychotherapie sichergestellt und ausgebaut werden, nicht zuletzt um ausreichende Anreize für nicht-professorales akademisches Personal zu bieten, an diesen Standort zu kommen.

6 § 17 Abs. 4 PrivH-AkkVO 2024 - Personal

1. Für den Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist, vorgesehen.

Das für die Durchführung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ notwendige Personal ist zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung weitgehend bereitgestellt; die beiden im Antrag genannten Postdoc-Stellen sind jedoch noch unbesetzt. Die internen hauptberuflichen und externen nebenberuflichen Lehrpersonen inklusive ihrer Qualifikationen werden im Antrag tabellarisch angeführt und sind aus Sicht der Gutachter*innen fachlich und didaktisch qualifiziert.

Die neu eingerichtete Universitätsprofessur für Psychotherapie (ab August 2026) wird mittelfristig für die wissenschaftliche Studiengangsleitung verantwortlich sein, mit Unterstützung der Institutsleitung des Instituts für Psychologie. Bis dahin wird diese wissenschaftliche Funktion interimistisch von einer Professur aus der Klinischen Psychologie mit psychotherapeutischer Qualifikation übernommen. Ein ausführlicher Lebenslauf und eine Beschreibung der Forschungsvorhaben der neuen Professorin liegt der Gutachter*innen-Gruppe vor.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass das akademische hauptberuflich tätige Personal mit Ausnahme der genannten Professor*innen über keine psychotherapeutische Ausbildung verfügt. Nach genauer Prüfung wird weiters ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine*r der internen Lehrenden in die österreichische Psychotherapeutenliste des BMASGPK eingetragen ist. Insgesamt empfehlen die Gutachter*innen, dass im Zuge des Personalausbaus darauf geachtet wird, dass zukünftiges Lehr- und Forschungspersonal in die Berufsliste der Psychotherapie eingetragen ist, um die Eingliederung des Masterstudiengangs in die österreichische Psychotherapielandschaft – und somit auch eine adäquate Vorbereitung für den dritten Ausbildungsabschnitt – zu gewährleisten. Entsprechend begrüßen es die Gutachter*innen, dass der beigefügten Stellenausschreibung für die beiden Postdoc-Stellen zu entnehmen ist, dass hier Personen gesucht werden, welche über eine „psychotherapeutische Ausbildung in mindestens einem der vier im PThG 2024 definierten Cluster, aufgrund derer eine Eintragung in die österreichische Berufsliste (Psychotherapie) vorliegt oder erfolgen kann“. Die Gutachter*innen möchten zusätzlich der Privatuniversität empfehlen, darauf zu achten, dass die Listeneintragung von neuem Personal, sofern nicht vorhanden, möglichst zeitnah erfolgt.

Alle nebenberuflich externen Lehrpersonen sind listeneingetragene Psychotherapeut*innen oder psychologische Psychotherapeut*innen und zum überwiegenden Teil promoviert. Sie sind laut Antrag insbesondere in Seminare zur Diagnostik und Fallkonzeption, Übungen zur psychotherapeutischen Behandlungspraxis und die Selbsterfahrungsmodule eingebunden. Alle betreffenden Lehrpersonen haben, neben der klinischen Expertise, auch Erfahrung in der Hochschullehre. Die UMIT hat bereits schriftliche Zusagen und Absichtserklärungen externer Lehrender für den gegenständlichen Studiengang vorliegen. Einige psychotherapeutisch Tätige sind in Methoden aus zwei unterschiedlichen Clustern ausgebildet. 5 von 17 externen Lehrenden sind habilitiert. Insgesamt sind entsprechend didaktische und fachliche Qualifikationen aus allen vier Clustern der Psychotherapie vorhanden.

Das Kriterium ist damit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen, dass im Zuge des Personalausbaus darauf geachtet wird, dass zukünftige interne und externe Lehrende in die österreichische Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen sind, um die reibungslose Eingliederung des Masterstudiengangs in die dreistufige Ausbildungsstruktur sowie die österreichische Psychotherapielandschaft insgesamt zu gewährleisten.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch
a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Laut Antrag wird das Kernfach 1 (Psychotherapie und Psychotherapieforschung) zum Studiengangsstart von zwei hauptberuflichen Professor*innen (Beschäftigungsausmaß jeweils 100%) abgedeckt, wobei es sich um einen Professor aus dem Fachbereich Psychologie handelt, welcher über eine Qualifikation als Psychotherapeut verfügt sowie um die neue Professorin für Psychotherapie. Kernfach 2 (Psychologische Grundlagen, Diagnostik und Forschungsmethoden) wird von drei an der UMIT tätigen hauptberuflichen Professor*innen (Beschäftigungsausmaß jeweils 100%) aus dem Fachbereich der Psychologie abgedeckt.

Mit Wintersemester 2026/ 27 wird es für das Masterstudium zu einer Erweiterung um eine Postdoc-Stelle im Beschäftigungsausmaß von 100% kommen, im Vollausbau kommt eine zweite Postdoc-Stelle zu Beginn des Wintersemesters 2027/ 28 dazu. Das in die Lehre involvierte hauptberuflich tätige Stammpersonal des Instituts für Psychologie, wo der Studiengang organisational verankert ist, ist auch wissenschaftlich tätig und übernimmt koordinative Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. Es ist vorgesehen, dass die Betreuung der Abschlussarbeiten intern durch mindestens promovierte Lehrbeauftragte des Instituts für Psychologie erfolgt oder im Falle einer externen Betreuung nach Genehmigung der Studien- und Prüfungskommission erfolgt.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium damit **erfüllt**.

3. Die Privathochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
a. zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs und
b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.

Die Gutachter*innen konnten sowohl formale als auch informelle Maßnahmen zur Einbindung externer Lehrender an der UMIT feststellen. Der Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, den Lehrpersonen untereinander sowie zwischen Lehrenden und Studiengangsleitung erfolgt persönlich (Kennenlernetag), telefonisch, in Videokonferenzen (MS Teams) sowie über Lernplattformen (Moodle) und ist aus Sicht der Gutachter*innen niederschwellig. Dies haben sowohl Vertreter*innen der Studierendenschaft als auch das anwesende Lehr- und Forschungspersonal beim Vor-Ort-Besuch den Gutachter*innen bestätigt und ausgeführt. Zudem gibt es einen Lehrendenpool, der sich aus langjährig an der

UMIT lehrenden externen Lehrpersonen zusammensetzt und den Austausch unter den Lehrenden befördert, und eine*n studentische*n Jahrgangssprecher*in. Diese studentische Vertretung ist auch Mitglied in der Studien- und Prüfungskommission. Insgesamt haben die Gutachter*innen den Eindruck eines positiven und niedrigschwelligen Austauschs zwischen Studierenden und Lehrenden sowie eines regen kollegialen Austauschs unter den internen und externen Lehrenden gewonnen.

Laut Antrag sind externe Lehrende an relevanten Prozessen des Masterstudiums beteiligt und über aktuelle Entwicklungen informiert, da regelmäßig (teils virtuelle) Besprechungen zwischen Studiengangsleitung sowie internen und externen Lehrenden stattfinden. So können Abstimmungen über Lehrinhalte, didaktisches Vorgehen, Prüfungen oder Studienorganisation erfolgen und Lehrplanung, Nachbesprechungen und Feedbackrunden stattfinden. Auch wegen der Durchführung der Selbsterfahrung und Übungen in Form von geteilten kleineren Gruppen werden Prüfungskonzepte notwendigerweise abgestimmt.

Aus der tabellarischen Darstellung im Antrag geht hervor, dass interne hauptberufliche Lehrpersonen zu gleichen Teilen Arbeitszeit für Lehre im Masterstudium „Psychotherapie“ und für Forschungstätigkeit aufbringen und diese in eine zeitlich ausgewogene Relation zu administrativen Aufgaben stellen. §12 der Gehaltsordnung und des Verwendungsgruppenschemas regelt die im Anstellungsverhältnis inkludierte Lehrleistung in Unterrichtseinheiten inklusive Vorbereitungszeit und Betreuung der Studierenden. Interne Professor*innen können ihre Zeit frei und eigenverantwortlich einteilen. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen kann, je nach Verwendungsgruppenschema, der Fokus auf Lehrleistung oder reine Projektmitarbeit gelegt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4. Die Privathochschule stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sicher.

Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt: Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des für den Studiengang relevanten Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, insbesondere Studiengänge mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin, Privatuniversitäten) an, gilt klinisches Personal der kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) als hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule. Die entsprechenden Regelungen müssen im Kooperationsvertrag zwischen der Privathochschule und den kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) festgelegt sein.

Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt: Die Privathochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen. Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren

ist, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der für das erste Studienjahr geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.

Anhand der nachgereichten Unterlagen ist für die Gutachter*innen ersichtlich, dass im Masterstudiengang „Psychotherapie“ knapp zwei Drittel des Lehr- und Forschungspersonals aus hauptberuflich-internem Personal besteht: 500 Unterrichtseinheiten (UE) werden von internen Lehrenden abgedeckt, 280 UE von externen Lehrenden. Alle vier Professor*innen sowie die fünf weiteren promovierten Mitarbeiter*innen, die in dem Studiengang lehren, sind jeweils zu 100% an der UMIT beschäftigt. Aus Sicht der Gutachter*innen ist diese Zusammensetzung von haupt- und nebenberuflichem Personal angemessen, da es sowohl dem praktischen Schwerpunkt des Faches Psychotherapie als auch dessen wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen in Forschung und Lehre gerecht wird.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

7 § 17 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2024 - Finanzierung

Der Finanzplan des Studiengangs, über einen Zeitraum von sechs Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz

- 1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs sowie**
- 2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Studiengangs sicherstellen.**

Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Programmakkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Programmakkreditierung im Excel-Format beizulegen.

Der im Antrag ausgeführte Finanzplan und dessen Tabellen wurde während des Vor-Ort-Besuchs eingehend besprochen. Die dortige Kalkulation wurde seitens der Gutachter*innen als möglicherweise zu optimistisch erachtet, da sie vom Erreichen der angestrebten Auslastung nach bereits einem Jahr ausgeht, weswegen noch die Nachreichung einer realistischen Kalkulation erbeten wurde. Der Studiengang finanziert sich selbst durch Studiengebühren und wird laut eigener Aussage erst nach zwei bis drei Jahren sich selbst tragen können.

Bezüglich der im Rahmen des Studiengangsaufbaus auftretenden Engpässe, die gegebenenfalls eine Querfinanzierung durch den Gesamtfachbereich Psychologie bzw. durch die UMIT erfordern könnten, sowie hinsichtlich der Absicherung des Studienbetriebs im Falle des Auslaufens des Studiengangs, sind die Einbindung des Psychotherapie-Studiengangs in den Fachbereich Psychologie (welcher in der Gewinnzone liegt), in die weiteren UMIT-Strukturen sowie die Unterstützungsmöglichkeiten des Landes Tirol [REDACTED] von entscheidender Bedeutung. Entsprechende Zusicherungen waren den Antragsunterlagen zu entnehmen und wurden beim Vor-Ort-Besuch auch durch die Hochschulleitung und Geschäftsführung bekräftigt.

Diskutiert wurden dabei u.a die Untergrenze an Studierenden, um einen Jahrgang zu starten. Dies ist eine Entscheidung des Rektorats. Bei anderen Studiengängen lag diese Zahl [REDACTED], sie wird jedoch stets im Einzelfall festgelegt. Durch die

zahlreichen Kleingruppen gibt es keinen einfachen „break-even point“; so kann beispielsweise eine Kohortengröße von 26 ungünstiger sein als eine von 22, weil zusätzliche Gruppenteilungen erforderlich werden. Daher muss in bestimmten Jahren konkret geprüft werden, wo entsprechende Grenzen gezogen werden. Die Gutachter*innen sind davon überzeugt, dass auch für diesen Studiengang die entsprechenden Überlegungen angestellt werden.

Die Gutachter*innen fanden die Kalkulationen und deren Begründungen sowie die beim Vor-Ort-Besuch gemachten Zusicherungen plausibel. Auch der von der UMIT geäußerte Willen zur Unterstützung des neuen Masterstudiengangs in Psychotherapie durch die Einbindung in ein bislang durchaus erfolgreiches Gesamtportfolio - auch bei zunächst zu erwartenden leichten Defiziten - erschien den Gutachter*innen glaubwürdig.

Die Gutachter*innen betrachten das Kriterium somit als **erfüllt**.

8 § 17 Abs. 6 PrivH-AkkVO 2024 - Infrastruktur

Für den Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Im Antrag auf Akkreditierung des gegenständlichen Studiengangs führt die UMIT eine Berechnung auf Basis des Referenzjahres 2023/2024 an, um die räumliche Machbarkeit des neuen Curriculums zu belegen. Für den Masterstudiengang „Psychotherapie“ werden im Vollausbau (insgesamt 96 Studierende) jährlich 1560 zusätzliche Unterrichtseinheiten (UE) in Präsenz anfallen. Diese Berechnung berücksichtigt die Kleingruppenteilungen, die für Seminare (maximal 24 Studierende) und Übungen (maximal 12 Studierende) vorgegeben sind. Die Bestandsanalyse der Privatuniversität ergibt eine freie Belegkapazität von 13720 UE.

Die Lehrsäle der UMIT verfügen über eine Standardausstattung (Clevartouch-Displays, Beamer, Moderationskoffer, Whiteboards, Stühle, Tische, etc.). Die Forschungsinfrastruktur des Instituts für Psychologie wird für den Masterstudiengang „Psychotherapie“ zur Verfügung stehen. Die Privatuniversität verfügt auch über eine „Testothek“, welche sich aus Intelligenz-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und klinischen Testverfahren zusammensetzt.

Für administrative Zwecke wird das Hochschulverwaltungssystem CampusNet eingesetzt. Die Lehre und das begleitete Selbststudium werden über die Lernplattform Moodle abgewickelt, in welche auch die Plagiatsprüfungssoftware Turnitin integriert ist. Für die Literaturversorgung kooperiert die UMIT mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Dadurch wird den Studierenden Zugang zu Medien, E-Journals und fachspezifischen Literaturdatenbanken ermöglicht. Zur quantitativen und qualitativen Datenauswertung für Forschungspraktika und Masterarbeiten stellt die Universität Lizenzen für IBM SPSS (kostenreduzierter Tarif) und MaxQDA (kostenlos) bereit. Es stehen Microsoft Office Lizenzen zur Verfügung.

Die UMIT erklärt, dass sämtliche Anforderungen an Ausstattungen direkt am eigenen Campus in Hall bedient werden können, also dass keine externen Ressourcen für den Studiengang benötigt werden.

Während des Vor-Ort-Besuchs konnten die Gutachter*innen sich beim Rundgang ein Bild der Sachausstattung machen. Hierbei wurden die Angaben im Antrag bestätigt.

Wie aus der Kapazitätsberechnung und Bestandsanalyse hervorgeht, ist eine Versorgung mit Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehreinheiten gegeben. Die bestehenden Forschungseinrichtungen des Instituts für Psychologie stellen aus Sicht der Gutachter*innen eine ausreichende Grundlage für den neuen Studiengang dar. Die Versorgung mit Literatur und Software ist ausreichend gegeben. Die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Studierende mit Behinderung ist gegeben und erprobt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

9 § 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2024 - Kooperationen

Falls zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal des Studiengangs Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend dem Profil vorgesehen sind, sind im Antrag auf Programmakkreditierung die zentralen Punkte der angestrebten Kooperationen dargelegt.

Bietet die Privathochschule Studiengänge gemäß § 24 Abs. 4a HS-QSG, insbesondere Studiengänge mit klinischer Ausrichtung (Humanmedizin, Privatuniversitäten) an, sind die entsprechenden Regelungen in einem Kooperationsvertrag zwischen der Privathochschule und den kooperierenden Kliniken (außerhochschulische Rechtsträger) festzulegen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass diese Verträge Aussagen über Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung des Studiengangs und die Finanzierung beinhalten. Der Vertrag ist dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen und ohne Personenbezug sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Privathochschule auf ihrer Website gemäß § 8 Abs. 6 PrivHG zu veröffentlichen.

Das Institut für Psychologie weist eine formell in das ERASMUS+-Programm eingebettete internationale Vernetzung auf. Diese Struktur ermöglicht einen Austausch von Studierenden und Lehrenden. Da das dichte Curriculum des Masterstudiengangs „Psychotherapie“ längere Auslandsaufenthalte erschweren kann, ergänzt die UMIT mit dem Programm „Internationalization@home“. In diesem Programm werden internationale Fachexpert*innen in die Lehre vor Ort eingebunden. Auf wissenschaftlicher Ebene existieren Kooperationsprojekte.

Zur Sicherstellung der verpflichtenden Praxisanteile (psychiatrisch-psychotherapeutisches (10 ECTS) und klinisch-psychotherapeutisches Praktikum (4 ECTS)) stützt sich die UMIT auf regionale Partnerschaften. Ein im Antrag erwähnter Partner ist die Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie des Landeskrankenhauses Hall in Tirol. Dies wurde während des Vor-Ort-Besuchs allerdings relativiert, da aufgrund des Bedarfs von Psychotherapie-Praktikumsplätzen durch die Leopold-Franzens-Universität im Raum Innsbruck nur vereinzelte Plätze zur Verfügung stehen. Für die Module der Selbsterfahrung im Einzelsetting kooperiert die Universität mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für systemische Therapie und systemische Studien.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter*innen das psychiatrische Praktikum als „Flaschenhals“ präsentiert. Dabei wurden als mögliche Praktikumsstellen insbesondere Kliniken in angrenzenden Gegenden in Deutschland genannt.

Als Nachreichung liegt den Gutachter*innen eine Aufstellung von Praktikumsstellen vor, an denen bisher Psychologie-Studierende ihre praktische Tätigkeit absolvieren konnten. Aus dieser Liste ist jedoch nicht ersichtlich, wie viele Praktikumsplätze zukünftig von den jeweiligen Stellen übernommen werden bzw. handelt es sich hierbei nicht um Willensbekundungen oder Zusagen. Auch handelt es sich bei den genannten Institutionen zumeist nicht um klinische bzw. psychiatrische Einrichtungen.

Es wurde den Gutachter*innen zudem eine Liste an Kliniken nachgereicht, an denen Studierende ihre Praktika absolvieren könnten und wo bereits Zusagen vorliegen. Hierbei handelt es sich um 5 Kliniken in Deutschland. Die Anzahl der Praktikumsplätze ist nicht angegeben. Kooperationsverträge sind zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht vorliegend.

Zusammenfassend werden die Kooperationen auf Forschungsebene und die Mobilität von Studierenden und Lehrpersonal aus Sicht der Gutachter*innen ausreichend bedient. Die Einladung von externen Lehrenden im Rahmen des Programms „internationalization@home“ ist eine gute Ergänzung zu Auslandsaufenthalten.

In Bezug auf die psychiatrischen Praktikumsplätze ergab sich für die Gutachter*innen jedoch ein unterversorgtes Bild: in örtlicher Nähe und in Österreich sind keine Zusagen für psychiatrische Praktika vorhanden. Zusagen bestehen für deutsche psychiatrische Einrichtungen, wobei keine Aussagen zur Kapazität getroffen werden. Diese Einrichtungen sind überdies im Schnitt etwa 2.5 Stunden mit dem Auto von der Privatuniversität entfernt, sodass ein Praktikumsaufenthalt nur mit temporärer Übersiedlung möglich ist. Das ist insbesondere für berufstätige Studierende aus Sicht der Gutachter*innen nicht zumutbar.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt unter Auflagen**.

Auflage

Gemäß § 17 Abs. 7 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass schriftliche Zusagen von Praktikumsanbietern in einem Umfang vorliegen, der mindestens der Größe der Studierendenkohorte entspricht.

Empfehlung

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Praktikumsplätzen wird empfohlen, Praktikumsstellen und Kooperationen - insbesondere in der Region - fortlaufend auszubauen und auch Praktika im psychiatrienahen Bereich zu ermöglichen.

10 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Die UMIT bettet den neuen Masterstudiengang „Psychotherapie“ in eine bereits bestehende und versorgte Landschaft anderer Studiengänge ein, welche an den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Integrität ausgerichtet ist. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium erfüllt.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Nach Einschätzungen der Gutachter*innen orientiert sich das geplante Masterstudium „Psychotherapie“ klar am Profil und an den strategischen Zielen der Privatuniversität. Die UMIT hat ein Profil in den Bereichen Health und Life Sciences mit Schwerpunkten in Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften und Psychologie. Die Passung des deutlich psychologisch ausgerichteten geplanten neuen Masterstudiengangs ist insbesondere in Bezug auf die bereits etablierten Studiengänge im Bereich der Psychologie gegeben.

Der Masterstudiengang richtet sich weiters nach dem neuen Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 24) und der damit einhergehenden Änderung der Psychotherapieausbildung. Für diese sind im zweiten Ausbildungsschritt (Masterstudium) nur 500 Plätze an öffentlichen Universitäten vorgesehen. Bedarfsschätzungen gehen jedoch von zumindest doppelt so vielen erforderlichen Plätzen aus. Auch wenn zukünftig zusätzliche Angebote im Privathochschul- und Fachhochschulsektor entstehen werden, sehen die Gutachter*innen den Bedarf des Masterstudiengangs als gegeben an, empfehlen jedoch der UMIT - auf Grund der räumlichen Nähe zur Universität Innsbruck – den Bedarf an Studienplätzen beständig zu überprüfen und den Ausbau des Studiengangs daran zu orientieren.

Der gegenständliche Studiengang setzt das Rahmencurriculum der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie um, welches von den öffentlichen Universitäten (sowie unter Beteiligung der UMIT) entwickelt wurde. Das Curriculum entspricht somit den wissenschaftlichen Anforderungen des Fachgebiets der Psychotherapie und auch das didaktische Konzept des Studiengangs ermöglicht durch eine Kombination von praktischen und theoretischen Formaten aus Sicht der Gutachter*innen eine sinnvolle Umsetzung. Die definierten Kompetenzen und Lernergebnisse entsprechen sowohl den Anforderungen der Disziplin als auch den des nationalen Qualitätsrahmen für ein Masterstudium in Psychotherapie. Kritisch sehen die Gutachter*innen die Konzepte der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung. Daher wird die Auflage erteilt, die Idee einer prozesshaften cluster- bzw. methodenorientierten Selbsterfahrung umzusetzen und sicherzustellen, dass die Selbsterfahrung durch externe Psychotherapeut*innen angeleitet wird, die gemäß den Empfehlungen des BMASGPK fünf Jahre in die Berufsliste eingetragen

Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad (MSc) sind aus Sicht der Gutachter*innen angemessen, klare Regelungen zur Anerkennung sowie ein Diploma Supplement liegen vor. Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens und der Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachter*innen ausreichende Maßnahmen zur Angleichung heterogener fachlicher Voraussetzungen vorgesehen, welche es aber kontinuierlich zu überprüfen gilt. Aufgrund der spezifischen Erfordernisse des Faches Psychotherapie, das neben wissenschaftlicher Eignung auch soziale und emotionale Kompetenzen erfordert, die einer subjektiven Einschätzung bedürfen, halten es die Gutachter*innen jedoch für erforderlich, dass das Aufnahmegespräch von zwei Personen durchgeführt wird. Dies wurde als Auflage formuliert und durch Empfehlungen zur Präzisierung des Gesprächsleitfadens und Evaluierung von Maßnahmen zur Angleichung heterogener Vorkenntnisse ergänzt.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Kriterien §17 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 erfüllt. Die Kriterien §17 Abs. 2 Z 2 und 5 sind erfüllt unter Auflagen.

(3) Forschung und Entwicklung

Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist aus Sicht der Gutachter*innen hinreichend qualifiziert und forschungsaktiv, um den Studierenden aktuelle Forschungsbefunde zu vermitteln und geeignete Themen sowie Betreuung für Masterarbeiten zur Verfügung zu stellen. Die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechen den üblichen Standards, wobei eine klare Forschungspositionierung

und ein Ausbau der Forschungs- und Drittmittelaktivitäten im Kernbereich der Psychotherapie für die nahe Zukunft empfohlen werden. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium erfüllt.

(4) Personal

Nach Ermessen der Gutachter*innen ist ausreichend wissenschaftlich und didaktisch qualifiziertes haupt- und nebenberufliches Personal vorhanden bzw. vorgesehen. Die ausgeschriebene neue Professur für Psychotherapie wurde bereits besetzt und es liegen Stellenausschreibungen für zwei Postdoc-Stellen vor. Die Gutachter*innen empfehlen der UMIT im Zuge des Personalausbaus darauf zu achten, dass interne und externe Lehrende in die Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen sind bzw. zeitnah nach Stellenantritt eingetragen werden, um eine angemessene Integration des Studiengangs in die österreichische Psychotherapielandschaft zu gewährleisten.

Kernfach 1 (Psychotherapie und Psychotherapieforschung) wird von zwei hauptberuflichen Professor*innen (je 100%) abgedeckt: einem Professor für Psychologie mit psychotherapeutischer Qualifikation sowie einer neu berufenen Professorin für Psychotherapie. Kernfach 2 (Psychologische Grundlagen, Diagnostik und Forschungsmethoden) wird von drei hauptberuflichen Professor*innen (je 100%) aus der Psychologie getragen. Ab Wintersemester 2026/27 wird das Masterstudium um eine Postdoc-Stelle (100%) erweitert; im Vollausbau folgt eine zweite ab Wintersemester 2027/28.

Die Gutachter*innen konnten sowohl ausreichende formale als auch informelle Maßnahmen zur Einbindung externer Lehrender an der UMIT feststellen. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal wird jeweils in einem angemessenen Verhältnis in Lehre, Forschung und Administration tätig sein.

Somit ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium erfüllt

(5) Finanzierung

Der Finanzplan für den Studiengang sowie die im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs gemachten Zusicherungen seitens der UMIT sind aus Sicht der Gutachter*innen plausibel. Auch der von der Privatuniversität geäußerte Wille, den neuen Masterstudiengang „Psychotherapie“ – im Sinne einer gelungenen Einbindung in ein bislang insgesamt erfolgreiches Studienportfolio – auch bei zunächst zu erwartenden leichten Defiziten durch Querfinanzierungen zu unterstützen, ist nach Ermessen der Gutachter*innen realistisch. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium erfüllt.

(6) Infrastruktur

Wie aus der Kapazitätsberechnung und Bestandsanalyse hervorgeht, ist die räumliche Ausstattung für die Durchführung der Lehreinheiten gesichert. Die bestehenden Forschungseinrichtungen des Instituts für Psychologie bieten eine solide Grundlage für den neuen Studiengang. Auch die Versorgung mit Literatur und Software ist gut gewährleistet. Die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Studierende mit Behinderung sind sichergestellt und in der Praxis erprobt. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium erfüllt.

(7) Kooperationen

Die Kooperationen auf Forschungsebene und die Mobilität von Studierenden und Lehrpersonal werden aus Sicht der Gutachter*innen ausreichend bedient. Die Einladung von externen Lehrenden im Programm „internationalization@home“ ist eine gute Ergänzung zu Auslandsaufenthalten. Zur Sicherstellung der verpflichtenden Praxisanteile (psychiatrisch-

psychotherapeutisches (10 ECTS) und klinisch-psychotherapeutisches Praktikum (4 ECTS)) stützt sich die UMIT laut Antrag auf regionale Partnerschaften. In Bezug auf die psychiatrischen Praktikumsplätze ergab sich für die Gutachter*innen jedoch ein unterversorgtes Bild: in örtlicher Nähe und in Österreich sind keine Zusagen für psychiatrische Praktika vorhanden. Diese liegen nur von fünf deutschen psychiatrischen Einrichtungen vor, wobei keine Aussagen zur Kapazität getroffen werden. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium erfüllt unter einer Auflage.

Abschließend kann hervorgehoben werden, dass den Gutachter*innen der Rahmen vor Ort sowie die Atmosphäre sehr konstruktiv und kooperativ erschienen ist.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung des Masterstudiengangs "Psychotherapie" der UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH, durchgeführt in Hall in Tirol, mit folgenden Auflagen:

- I. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass das Modul der Gruppenselbsterfahrung überarbeitet wurde, sodass es den Studierenden eine prozesshafte methoden- bzw. clusterorientierte Selbsterfahrung ermöglicht. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Gruppenselbsterfahrung durch externe Psychotherapeut*innen, welche im jeweiligen Cluster bzw. in der jeweiligen Methode seit mindestens 5 Jahren in die österreichische Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen sind, angeleitet wird. Zuletzt ist der Leistungsnachweis (Portfolio) durch eine Regelung zu ersetzen, wonach die Bewertung auf Grundlage der erfolgten Teilnahme mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolgt.
- II. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass der Arbeitsaufwand der Einzelselbsterfahrung einem Umfang von 15 Präsenzeinheiten (à 50 Minuten) je ECTS-AP angepasst wurde.
- III. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 5: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass die Aufnahmegespräche unter Berücksichtigung größtmöglicher Diversität von zwei Personen durchgeführt werden.
- IV. Kooperationen - Kriterium § 17 Abs. 7: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass schriftliche Zusagen von Praktikumsanbietern in einem Umfang vorliegen, der mindestens der Größe der Studierendenkohorte entspricht.

(Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind eine Empfehlung der Gutachter*innen an das Board der AQ Austria.)

11 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Psychotherapie“, der UMIT TIROL - Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH, durchgeführt in Hall in Tirol, vom 06.11.2025
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 02.03.2026 und 19.03.2026
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 31.03.2026

STELLUNGNAHME DER UNITI TIROL

zum Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des
**Masterstudiengangs "Psychotherapie" der UNITI TIROL - Private Universität für
Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH, durchgeführt in Hall in Tirol
gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO 2024)**

Stellvertretend für alle beteiligten Akteure dankt das Rektorat der UNITI TIROL zunächst dem Gutachter*innen-Team und der Verfahrenskoordinatorin der AQ Austria für die professionelle Verfahrensabführung und den konstruktiven und kollegialen Dialog im Zuge des Vor-Ort-Besuchs am 27.03.2026 anlässlich ggst. Programmakkreditierungsverfahrens sowie für die Erstellung des vorliegenden Gutachtens.

Der positive Tenor des Gutachtens, die eindeutige Befürwortung ggst. Akkreditierungsansuchens durch die Gutachter*innen und deren Empfehlung einer positiven Entscheidung durch das Board der AQ Austria freuen uns und bestätigen die UNITI TIROL, den Fachbereich der Psychologie und Psychotherapie weiterhin profilstärkend auszubauen.

Wir möchten uns für die, bereits im Rahmen des Abschlussgesprächs iterierten und im Gutachten nochmalig hinterlegten Empfehlungen/Auflagen bedanken, die uns in der Verstetigung und qualitätsgeleiteten Weiterentwicklung des Studiums unterstützen werden. Insofern wurde die Bearbeitung von drei der vier festgestellten Auflagen im Zuge der Nachbereitung des Vor-Ort-Besuchs in Angriff genommen und in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen des beantragten Master-Studiums Psychotherapie eingearbeitet. Diese für das Master-Studium Psychotherapie verbindliche Grundlage wurde bereits durch die vom Senat der UNITI TIROL eingesetzte Studien- und Prüfungskommission verabschiedet und wird nach Kenntnisbringung durch den Senat per Juli 2026 auf der UNITI TIROL-Homepage verlautbart. Die überarbeiteten Studiengangsspezifischen Bestimmungen sind somit auch Gegenstand des Ausbildungsvertrags zwischen den Studierenden und der UNITI TIROL. Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit dürfen a) die konkreten Umsetzungsschritte nachfolgend dargelegt und b) der Stellungnahme beigegeschlossen werden:

GUTACHTERLICHE AUFLAGE I:

I. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass das **Modul der Gruppenselbsterfahrung** überarbeitet wurde, sodass es den Studierenden eine **prozesshafte methoden- bzw. clusterorientierte Selbsterfahrung** ermöglicht. Es ist dabei sicherzustellen, dass die **Gruppenselbsterfahrung durch externe Psychotherapeut*innen**, welche im jeweiligen Cluster bzw. in der jeweiligen Methode **seit mindestens 5 Jahren** in die **österreichische Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen** sind, angeleitet wird. Zuletzt ist der Leistungsnachweis (Portfolio) durch eine Regelung zu ersetzen, wonach die **Bewertung auf Grundlage der erfolgten Teilnahme mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“** erfolgt.

UNITI TIROL: Modul 28. Selbsterfahrung: Gruppensetting wurde dahingehend überarbeitet, dass eine prozesshafte methoden- bzw. clusterorientierte Selbsterfahrung Methode ermöglicht wird. Die Methode ist dabei im Rahmen der Kapazitäten wählbar.

In §5 (6) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen wurde festgehalten, dass in Modul 28 (Selbsterfahrung: Gruppensetting) und Modul 29 (Selbsterfahrung: Einzelsetting) ausschließlich Lehrpersonen eingesetzt werden, die seit mindestens 5 Jahren in die österreichische Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen und ausschließlich extern sind sowie nicht in anderen Modulen im Master-Studium Psychotherapie unterrichten.

Betreffend die Empfehlung zur Bewertung des Leistungsnachweises für Modul 28 und Modul 29 wurde dahingehende Regelung zusätzlich unter §5 (8) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgehalten. Die Module werden jetzt ohne Prüfungsleistung mit „*mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen*“, entsprechend den Regelungen der UNITI TIROL-Studien- und Prüfungsordnung, bewertet.

GUTACHTERLICHE AUFLAGE II:

II. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass der **Arbeitsaufwand der Einzelselbsterfahrung einem Umfang von 15 Präsenzeinheiten** (à 50 Minuten) je ECTS-AP angepasst wurde.

UMIT TIROL: Die Auflage II wurde bei Modul 29 (Selbsterfahrung: Einzelsetting, 1 ECTS-Credit) umgesetzt. Dieses beinhaltet nun 15 Einheiten à 50 Minuten. Entsprechend wurde Modul 28 (Selbsterfahrung: Gruppensetting, 3 ECTS-Credits) ebenfalls angepasst. Die Präsenzeinheiten in Modul 28 wurden von 30 auf 50 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) erhöht, was 45 Einheiten Selbsterfahrung à 50 Minuten entspricht. Diese Berechnung wurde auch in §5 (7) der Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgehalten.

GUTACHTERLICHE AUFLAGE III:

III. Studiengang und Studiengangsmanagement – Kriterium § 17 Abs. 2 Z 5: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass die **Aufnahmegespräche** unter Berücksichtigung größtmöglicher Diversität von **zwei Personen** durchgeführt werden.

UMIT TIROL: Die Auflage III wurde in §3 (5) Besondere Zulassungsbedingungen, Zulassung und Aufnahmeverfahren der Studiengangsspezifischen Bestimmungen hinterlegt und ist somit umgesetzt.

Darüber hinaus wurde empfohlen, den Leitfaden für das Aufnahmegespräch zu präzisieren, um die Feststellung sowohl der wissenschaftlichen als auch der psychotherapeutischen Eignung gleichermaßen zu gewährleisten. Der beigeschlossene Leitfaden für das Aufnahmegespräch wurde überarbeitet um dies zu präzisieren.

GUTACHTERLICHE AUFLAGE IV:

IV. Kooperationen - Kriterium § 17 Abs. 7: Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nach, dass **schriftliche Zusagen von Praktikumsanbietern in einem Umfang vorliegen, der mindestens der Größe der Studierendenkohorte** entspricht.

UMIT TIROL: Die Auflage IV wird fortlaufend bearbeitet. Seit dem VorOrt-Besuch der Gutachter*innengruppe konnten zwei weitere verbindliche Zusagen für psychiatrische Praktika gewonnen werden, so dass jetzt insgesamt 7 Zusagen vorliegen. Darüber hinaus finden sich auf der der Gutachter*innengruppe vorliegenden Liste der Stellen, an denen Psychologie-Studierende in der Vergangenheit Praktikum gemacht haben, ca. 30 weitere psychiatrische Einrichtungen.

Die gutachterliche Empfehlung, auch Praktika im psychiatrienahen Bereich zu ermöglichen, werden wir im Hinblick auf eine Formulierung im Modulhandbuch noch diskutieren. Wir möchten jedoch festhalten, dass solche Praktika laut Studiengangsspezifischen Bestimmungen (einschl. Modulhandbuch) auch jetzt schon - in begründeten Ausnahmen auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studien- und Prüfungskommission - möglich sind.

Hall in Tirol, den 12.06.2026

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]